

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: MTB II § 9; Tarifvertrag über das Lohngruppen-
verzeichnis zum MTB II vom 11. Juli 1966; BGB § 242

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 234/76

Urteil des BAG vom 28. September 1977

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 234/76
3 Sa 804/74 München

Verkündet am
28. September 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 16. Oktober 1975 - 3 Sa 804/74 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Oktober 1963 als Schlosser bei der Beklagten beschäftigt und bei der Standortverwaltung P tätig. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit die Tarifverträge für die Arbeiter des Bundes Anwendung. Ab 1. April 1964 wurde der Kläger bis auf weiteres zum Vorhandwerker bestellt und damit ständiger Gruppenführer. Die Gruppe bestand aus dem Elektriker R und dem Installateur S. Seit dem 1. Januar 1966 wurde in P ständig ein Maschinenmeister, der Zeuge M, beschäftigt, der von den Maschinenmeistern der Standorte F und Po vertreten wurde und dessen Aufgaben bis zum 31. Dezember 1965 von dem Maschinenmeister des Standortes F nur an verschiedenen Tagen in der Woche - und im übrigen vom Kläger - wahrgenommen worden waren. Seit dem 1. Dezember 1968 erhält der Kläger Lohn nach Lohngruppe III a MTB II.

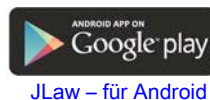
Mit Schreiben vom 12. Mai 1969 widerrief die Standortverwaltung P die Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker mit der Begründung, daß die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben seien. Mit Wirkung vom 14. Juni 1969 wurde die Zahlung der Zulage eingestellt. Der Widerruf wurde mit Schreiben vom 25. Januar 1971 wiederholt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß der Widerruf der Vorhandwerkerzulage unwirksam sei, weil kein sachlicher Grund für den Widerruf vorliege. Er habe über den 1. Januar 1966 hinaus die allgemeine Aufsicht über die Gruppe gehabt und deren Aufgaben koordiniert. Der Maschinenmeister könne wegen seiner sonstigen Aufgaben nicht während der gesamten Arbeitsschicht die ihm unterstellten Arbeiter bei den einzelnen Arbeitsgängen anleiten und beaufsichtigen. Insbesondere treffe dies im Hinblick auf die räumliche Entfernung auf die in Po und F als offizielle Vertreter des Maschinenmeisters in P beschäftigten Maschinenmeister zu. Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm über den 14. Juni 1969 hinaus eine Vorhandwerkerzulage gemäß § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, ein sachlicher Grund für den Widerruf habe deshalb bestanden, weil ab 1. Januar 1966 in P ein Maschinenmeister beschäftigt worden sei, dem die Handwerker unterstellt gewesen seien, so daß der Kläger, der bis dahin teilweise die Aufgabe des Maschinenmeisters wahrgenommen habe, nicht mehr die Stellung eines Vorhandwerkers innegehabt habe. Die Standortverwaltung sei aber mindestens bis Ende September 1968 davon ausgegangen, daß der Kläger bei Abwesenheit des Maschinenmeisters, des Zeugen M dessen Funktionen ausübe, wie sich aus einem Schreiben des Sachgebietes IV an das Sachgebiet II der Standortverwaltung vom 25. September 1968 ergebe. Erst Anfang 1969 bei einer Kontrolle durch den Vorgesetzten des Klägers habe sich herausgestellt, daß die Voraussetzungen der Vorhandwerkertätigkeit beim Kläger fehlten. Da der Kläger eine bessere Kenntnis der Vorgänge am Arbeitsplatz als die Standortverwaltung gehabt habe, habe er auch gewußt oder hätte er zumindest wissen müssen, daß er ab 1. Januar 1966 die Voraussetzungen für die Zahlung der Vorhandwerkerzulage nicht mehr erfüllte und deren Vorliegen von der Standortverwaltung nur irrtümlich angenommen wurde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 6.111,36 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 28. Juni 1973 auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 2. Oktober 1974 - 4 AZR 571/73 - wurde das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Nach Vernehmung der Zeugen B und E hat das Landesarbeitsgericht erneut die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war nicht stattzugeben.

Aufgrund der Vorentscheidung des Senats kam es für den vorliegenden Rechtsstreit nur noch darauf an, ob die Beklagte



- 4 -

auch noch zum Zeitpunkt des Widerrufs der Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker sich auf den sachlichen Grund des Wegfalles der Vorhandwerkertätigkeit berufen konnte oder ob sie durch langjährige Beibehaltung dieser Stellung des Klägers einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat, der sie daran hindert, sich nach mehr als drei Jahren noch auf den geltend gemachten Widerrufsgrund zu berufen.

Das Landesarbeitsgericht stellt dazu zunächst fest, daß der Kläger ab 1. Januar 1966 keine Vorhandwerkertätigkeit mehr ausübte und prüft dann demgemäß, ob ein Verstoß gegen Treu und Glauben beim Widerruf der Vorhandwerkerzulage am 12. Mai 1969 vorliege, weil dem Kläger trotz Wegfalls der Voraussetzungen die Zulage noch 3 1/2 Jahre fortgezahlt worden war. Dies wird vom Landesarbeitsgericht verneint, weil es als bewiesen ansieht, daß die Standortverwaltung noch Ende September 1968 davon ausging, der Kläger sei ständiger Gruppenführer der technischen Betriebsgruppe und übe bei Abwesenheit des Zeugen M dessen Funktionen aus. Zu dieser Feststellung kommt das Landesarbeitsgericht aufgrund der Aussage der Zeugen B und E und des vom Zeugen B unterzeichneten Schreibens der Standortverwaltung vom 25. September 1968, in dem es heißt, daß der Kläger bei Abwesenheit des Maschinenmeisters dessen Funktionen ausübe und daß der Arbeitsablauf und die Eigenart der Aufgaben es erforderlich machten, daß die technische Betriebsgruppe teilweise selbständig unter Aufsicht des Arbeiters D zusammenarbeite. Weiter stellt das Landesarbeitsgericht aufgrund der Aussage des Zeugen E fest, daß erst eine Verfügung der Wehrbereichsverwaltung vom 12. Februar 1969 der Standortverwaltung Anlaß gab, die sachlichen Voraussetzungen der Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker zu überprüfen, und daß diese Überprüfung zum Widerruf führte.

Wenn das Landesarbeitsgericht aufgrund dieser Feststellungen dann zu dem Ergebnis kommt, daß damit auf Seiten des Klägers ein Vertrauenstatbestand nicht begründet sei und ein Verstoß gegen Treu und Glauben beim Widerruf der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Zulage damit nicht vorliegt, so ist das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Entscheidung des Tatrichters, ob ein bestimmtes Verhalten gegen Treu und Glauben verstößt oder nicht, ist nämlich in der Revisionsinstanz nur beschränkt daraufhin nachprüfbar, ob der Rechtsbegriff zutreffend erkannt und angewandt worden ist und ob bei den notwendigen Einzelabwägungen alle wesentlichen Umstände berücksichtigt und diese frei von Widersprüchen und Verstößen gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 7 BUrtG Abgeltung). Das Landesarbeitsgericht geht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es der Vorentscheidung des Senats folgend annimmt, daß ein Verstoß gegen Treu und Glauben beim Widerruf der Vorhandwerkerzulage nicht vorliegt, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung der Vorhandwerkertätigkeit weggefallen sind. Es berücksichtigt sodann die besonderen Umstände des Falles und wägt sie gegeneinander ab.

Soweit die Revision demgegenüber rügt, das Landesarbeitsgericht habe nicht festgestellt, daß die Beklagte berechtigterweise bis Ende September 1968 davon ausgegangen sei, daß der Kläger Vorhandwerkerfunktionen ausübe, kann sie damit keinen Erfolg haben, weil keineswegs in der ersten Entscheidung des Senats der Rechtssatz aufgestellt wurde, daß nur dann ein Vertrauenstatbestand zugunsten des Klägers ausgeschlossen sei, wenn die Beklagte berechtigterweise und im Sinne der Revision ohne Verschulden davon ausging, daß der Kläger Vorhandwerkerfunktionen ausübe. Im ersten Urteil des erkennenden Senats wurde vielmehr lediglich zusammengefaßt der Vortrag der Beklagten wiedergegeben, aufgrund dessen der Senat damals nicht selbst entscheiden konnte. Das Landesarbeitsgericht hat demgegenüber die Frage, inwieweit eine Unkenntnis der Beklagten auf Verschulden beruhen könne, deshalb nicht für erheblich angesehen, weil sich die Beklagte bis Anfang 1969 in Unkenntnis über die geänderten Aufgaben des Klägers befand. Das steht nicht im Widerspruch zur Entscheidung des Senats und stellt auch keinen Rechtsverstoß dar. Es ist nämlich anerkannt, daß verschuldete wie unverschuldete Unkenntnis bei der Bemessung des Zeitraumes, nach dem Verwirkung eintreten kann, zu berücksichtigen ist (vgl. Staudinger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

Weber, BGB, 11. Aufl., Bd. II Teil 1 b, § 242 Anm. D 617, 611 mit zahlreichen Nachweisen). Mit Rücksicht darauf konnte deshalb das Landesarbeitsgericht auch einen Zeitraum von insgesamt 3 1/2 Jahren zur Verwirkung des Rechts auf den Widerruf der Zulage als nicht ausreichend ansehen, so daß auch die übrigen Ausführungen der Revision dazu, daß sich die Beklagte früher hätte Kenntnis vom Wegfall der Voraussetzungen zur Zahlung der Zulage verschaffen können, demgegenüber nicht mehr entscheidend sind. Das Landesarbeitsgericht hat darüber hinaus auch noch weitere Umstände außer der Unkenntnis der Beklagten rechtsfehlerfrei berücksichtigt und abgewogen.

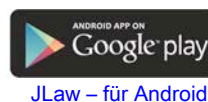
Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht weiter angenommen, daß ein Vertrauenstatbestand auch nicht mit Rücksicht darauf vorliegt, daß der Kläger annehmen konnte, der Beklagten sei bekannt, seine Vertretterfunktion sei weggefallen und er trotzdem die Zulage behalten sollte. Wenn das Landesarbeitsgericht nämlich dazu ausführt, ein solches Verhalten der Beklagten könnte allenfalls dann einen Vertrauenstatbestand begründen, wenn dies ihm mitgeteilt worden wäre oder sonst die Beklagte zu erkennen gegeben hätte, daß sie die Zulage bewußt weiterzahle, obwohl der Wegfall der Voraussetzungen offenkundig und bekannt war, diese Voraussetzungen aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht vorliegen, so ist das ebenfalls nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht hat damit auch selbst für den Fall, daß dem Kläger bekannt war, daß die Voraussetzungen zur Zahlung der Zulage nicht mehr vorlagen, einen Verstoß gegen Treu und Glauben bei dem Widerruf der Zulage deshalb abgelehnt, weil die Beklagte zumindest dem Kläger gegenüber nicht zu erkennen gegeben hätte, daß sie auch Kenntnis vom Wegfall der Voraussetzungen zur Zahlung der Zulage hatte. Auch diese Würdigung liegt im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz und ist nicht rechtsfehlerhaft.

Nachdem der Kläger selbst darüber hinaus stets behauptet hatte, daß er auch noch nach dem 1. Januar 1966 die Maschinenmeister vertreten und sich an seiner Tätigkeit nichts geändert

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

habe, hat er, wie das Landesarbeitsgericht weiter andeutet, selbst nicht darauf vertraut, daß die Beklagte die Zulage trotz des Wegfalles der Voraussetzungen weitergezahlt hat und daß er sich deshalb auf den weiteren Bezug der Zulage ohne das Vorliegen der Voraussetzungen habe einstellen dürfen. Vielmehr ist der Kläger davon ausgegangen, daß er weiterhin die Voraussetzungen erfülle. Entgegen der Auffassung der Revision, dieser Vortrag dürfe dem Kläger nicht angelastet werden, ist erst aufgrund der Beweisaufnahme festgestellt worden, daß der Tatsachenvortrag des Klägers nicht richtig war. Daraus ergibt sich aber, daß der Kläger bis dahin subjektiv noch von dem Vorliegen der Voraussetzungen der Vorhandwerkerzulage ausging und also subjektiv auch nicht darauf vertraute, ihm sei die Zulage auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen gezahlt worden.

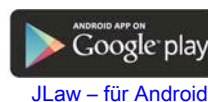
Die bloße Fortzahlung der Zulage ist demgegenüber kein Umstand, aus dem der Kläger entnehmen konnte, die Zulage werde auch dann weitergezahlt, wenn ihre Voraussetzungen zwischenzeitlich weggefallen seien, da die bloße Weiterzahlung der Zulage jedenfalls kein Verhalten der Beklagten ist, aus dem der Kläger entnehmen konnte, daß die Beklagte von ihrem Recht auf Widerruf der Zulage bei Wegfall der Voraussetzungen und bei Erlangung der Kenntnis hiervon keinen Gebrauch mehr machen würde. Demgegenüber berührt die Frage, ob die Beklagte den Wegfall früher hätte erkennen müssen, die subjektiven Umstände auf Seiten des Klägers zur Begründung eines Vertrauenstatbestandes in seiner Person nicht. Nachdem das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, daß die Beklagte durch keinerlei positive Handlungen im Kläger die Erwartung hervorgerufen hat, sie werde die Zulage trotz Wegfalls der Voraussetzungen nicht widerrufen, die Beklagte sich vielmehr erst selbst Anfang 1969 bewußt geworden war, daß die Voraussetzungen tatsächlich weggefallen waren, hätte sich der Kläger auf die bloße Zahlung der Zulage allenfalls dann berufen können, wenn er daraus hätte entnehmen können, daß die Beklagte trotz des ihr bekannten Wegfalles der Voraussetzungen die Zulage nicht wider-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Jobs
Koerner Dr. Apfel